

Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich
(ZVR.: 036009573)
Lindengasse 48/18
A-1070 Wien

An das
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Concordiaplatz 2
A-1010 Wien

Wien, am 1.8.2025
Ansprechpartner: RA i.R. Dr. Clemens Lintschinger, MSc
E-Mail: lintschinger.clemens@gmail.com

Zahl: 2025-0.520.754

Beschwerdeführer: Verein „Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich“
ZVR.: 036009573
Lindengasse 48/18
A-1070 Wien

Vertreten durch: Vereinspräsident Nikolaus Alm
p.A. Verein „Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich“
ZVR.: 036009573
A-1070 Wien, Lindengasse 48/18

Vereinsvizepräsident RA i.R. Dr. Clemens Lintschinger, MSc
p.A. Verein „Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich“
ZVR.: 036009573
A-1070 Wien, Lindengasse 48/18

Belangte Behörde: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
A-1010 Wien, Concordiaplatz 2

Angefochtener Bescheid: Bescheid des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport vom 18. Juli 2025, Geschäftszahl 2025-0.520.754, zugestellt am 23.07.2025

Wegen: Zurückweisung der Anträge auf Anerkennung als vorschlagsberechtigte Organisation im Sinne des § 28 Abs. 4 ORF-G für den Bereich Bildung und auf Bestellung eines Mitglieds in den ORF-Publikumsrat aus dem gleichzeitig übermittelten Dreievorschlag

I. Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG

II. Anregung auf Vorlage an den VfGH

- 1 Beilage (Bescheidkopie)
- Überweisungsbeleg für Beschwerdegebühr

I.

Binnen offener Frist erhebt der Verein „Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich“, ZVR-ZI 036009573, vertreten durch den Vereinspräsidenten *Nikolaus Alm* und den Vereinsvizepräsidenten *RA i.R. Dr. Clemens Lintschinger, MSc*

BESCHWERDE

an das Bundesverwaltungsgericht.

Im Einzelnen wird hierzu ausgeführt wie folgt:

I.1. Sachverhalt

I.1.1. Zu den anwendbaren Bestimmungen des ORF-G

Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist der bedeutendste öffentlich-rechtliche Medienkonzern des Landes und wird überwiegend durch den ORF-Beitrag finanziert. Gemäß § 19 Abs. 1 Z Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, StF: BGBl. Nr. 379/1984 (WV) idF BGBl. Nr. 612/1986 (DFB) und BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idgF BGBl. I Nr. 25/2025, im Folgenden kurz „ORF-Gesetz“ oder „ORF-G“, ist eines der drei Organe des Österreichischen Rundfunks der *Publikumsrat*. Er dient der „*Wahrung der Interessen der Hörer und Seher*“ und hat seine Aufgaben (§ 30 ORF-G) am Sitz des Österreichischen Rundfunks auszuüben (§ 28 Abs. 1 ORF-G).

Über die Bestellung der Mitglieder des ORF-Publikumsrates bestimmt § 28 ORF-G wie folgt (**Hervorhebung durch den Beschwerdeführer**):

„(3) Der Publikumsrat ist wie folgt zu bestellen:

1. die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund sowie der Dachverband der Sozialversicherungsträger bestellen je ein Mitglied;
2. die Kammern der freien Berufe bestellen gemeinsam ein Mitglied;
3. die römisch-katholische Kirche bestellt ein Mitglied;
4. die evangelische Kirche bestellt ein Mitglied;
5. fünf Mitglieder werden durch die Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 Abs. 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984) bestellt, wobei jeder Rechtsträger durch mindestens eine von ihm bestellte Person im Publikumsrat vertreten sein muss;
6. die Akademie der Wissenschaften bestellt ein Mitglied.

(4) Die Bundesregierung hat nach Maßgabe der folgenden Absätze in Verbindung mit § 30f 14 weitere Mitglieder zu bestellen. Dazu sind für die weiteren Mitglieder Dreievorschläge von Einrichtungen bzw. Organisationen, die für die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind, einzuholen: Hochschulen, Bildung, Kunst und Kultur, Sport, Jugend, Schülerinnen und Schüler, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Eltern bzw. Familien, Volksgruppen, Touristik, Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, Konsumentinnen und Konsumenten sowie Umweltschutz. Für jeden Bereich bzw. jede Gruppe ist ein Mitglied zu bestellen. Im Sinne von Art. 29 und 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

BGBI. III Nr. 155/2008, müssen im Publikumsrat die Interessen von Menschen mit Behinderungen durch eine selbst behinderte Person vertreten werden.

(5) Der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport hat die in Frage kommenden Einrichtungen bzw. Organisationen gemäß Abs. 4 durch Verlautbarung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes zur Erstattung von Dreievorschlägen unter Darlegung der Repräsentativität der Einrichtung bzw. Organisation für den betreffenden Bereich, insbesondere durch Darstellung des Wirkungsbereichs und der für den betreffenden Bereich bzw. die betreffende Gruppe relevanten Aktivitäten, binnen einer **Frist von drei Wochen** einzuladen. Die eingelangten Dreievorschläge einschließlich einer Darstellung über die Repräsentativität sind mindestens zwei Wochen vor der Bestellung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes bekannt zu machen.

[...]

(8) Liegen für einen Bereich bzw. eine Gruppe Dreievorschläge von zwei oder mehr für den betreffenden Bereich bzw. die betreffende Gruppe repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen vor, so sind 1. in einer ersten Stufe des Auswahlverfahrens jene Dreievorschläge in die engere Auswahl zu nehmen, die von Einrichtungen bzw. Organisationen stammen, die aufgrund ihres Wirkungsbereichs von zumindest überregionaler Bedeutung sind und jedenfalls einen bedeutenden Teil an Personen des betreffenden, in Abs. 4 genannten Bereichs bzw. der betreffenden Gruppe repräsentieren, und ist 2. in einer zweiten Stufe unter diesen in die engere Wahl genommenen Dreievorschlägen dem Vorschlag jener Einrichtung bzw. Organisation der Vorzug zu geben, die umfangreichere und vielfältigere Aktivitäten im Interesse des repräsentierten Bereichs bzw. der repräsentierten Gruppe aufweist; 3. lässt sich unter Anwendung der Kriterien nach Z 1 und 2 weiterhin keine eindeutige Präferenz begründen, so ist in einer dritten Stufe des Auswahlverfahrens jenem Dreievorschlag der Vorrang einzuräumen, von dem auf Grund von Ausbildung, Erfahrung und Berufstätigkeit der zur Bestellung vorgeschlagenen Personen und deren Engagement im von der Einrichtung bzw. Organisation repräsentierten Bereich insgesamt eine bessere Gewähr für eine den Aufgaben des Publikumsrates entsprechende Qualifikation geboten wird.

[...]

(10) Die von der Bundesregierung getroffene Auswahl und die tragenden Gründe für die Entscheidung zugunsten der ausgewählten Einrichtung bzw. Organisation und der ausgewählten Personen ist auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes leicht und unmittelbar auffindbar für zumindest vier Wochen bekannt zu machen. Auch die allfällige Tatsache, dass für einen Bereich bzw. eine Gruppe keine Vorschläge eingebracht wurden (Abs. 7), ist dabei bekannt zu machen.“

Für die erstmalige Bestellung des ORF-Publikumsrates nach der durch ein Erkenntnis des VfGH notwendigen Organisationsreform mit BGBI. I Nr. 16/2025 hat der Gesetzgeber in § 45 Abs. 11 ORF-G eine Übergangsbestimmung normiert:

„(11) Für das erste auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 bis 10 und § 30 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 16/2025 durchzuführende Bestellungsverfahren für die Mitglieder des Publikumsrates gilt § 28 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Frist zu Erstattung von Vorschlägen **zehn Tage** beträgt und die Bekanntmachung der eingelangten Vorschläge mindestens eine Woche vor der Bestellung zu erfolgen hat.“

Der öffentlich-rechtlicher Kernauftrag des ORF wird in § 4 ORF-G festgelegt, dort heißt es u.a.:

„§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

[...]

12. die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften; [...]“

I.1.2. Zur Bevölkerungsstatistik nach Weltanschauungen

Seit der Umstellung der Volkszählungen auf registerbasierte Erhebung wird das Merkmal „Religionszugehörigkeit“ im Rahmen des Zensus nicht mehr in Österreich erhoben. 2021 führte Statistik Austria jedoch im Auftrag des Bundeskanzleramts eine freiwillige Erhebung über „Religionszugehörigkeit der Bevölkerung in Privathaushalten“ durch. Die Ergebnisse dieser repräsentativen Erhebung wurden auf der Webseite von Statistik Austria veröffentlicht und zeigen im Überblick folgende Verteilung für das Jahr 2021:

Religion	2021
Gesamtbevölkerung	8 936 000,0
Römisch-katholisch (absolut)	4 933 000,0
Römisch-katholisch (in %)	55,2
Evangelisch A.B. und H.B. (absolut)	340 000,0
Evangelisch A.B. und H.B. (in %)	3,8
Altkatholisch (absolut)	5 000,0
Altkatholisch (in %)	0,1
Orthodox (absolut)	437 000,0
Orthodox (in %)	4,9
Israelitisch (absolut)	5 000,0
Israelitisch (in %)	0,1
Islamisch (absolut)	746 000,0
Islamisch (in %)	8,3
Andere Religion, Konfession oder Glaubensgemeinschaft (absolut)	472 000,0
Andere Religion, Konfession oder Glaubensgemeinschaft (in %)	5,3
Keiner Religion, Konfession oder Glaubensgemeinschaft angehörig (absolut)	1 998 000,0
Keiner Religion, Konfession oder Glaubensgemeinschaft	22,4

angehörig (in %)

Beweis: Webseite Statistik Austria -

<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/weiterfuehrende-bevoelkerungsstatistiken/>

Die Erhebung der Statistik Austria zur Religionszugehörigkeit ist methodisch als freiwillige Befragung konzipiert und weicht damit vom einst verpflichtenden, behördlichen Zensus ab. Dies führt zu Verzerrungen, insbesondere durch sogenannte sozial erwünschte Antworten: Viele Menschen geben aus familiären oder gesellschaftlichen Motiven eine Religionszugehörigkeit an, die sich nicht in ihrer tatsächlichen Kirchenmitgliedschaft oder religiösen Praxis widerspiegelt. Konkret zeigt sich das etwa bei den evangelischen Kirchen: Während die Statistik Austria für das Jahr 2021 einen Anteil von 3,8 % der österreichischen Gesamtbevölkerung für evangelische Kirchen (A.B. und H.B.) ausweist (entspricht ca. 340.000 Personen), geben die beiden evangelischen Kirchen in Österreich laut eigenen Mitgliederstatistiken seit Jahren deutlich niedrigere Zahlen an – nämlich um die 246.000 bis 260.000 Mitglieder (je nach Jahr). Das bedeutet: Die amtliche Umfrage weist etwa 27 % mehr evangelische Zugehörige aus, als diese Kirchen offiziell an Mitgliedern führen. Eine Differenz dieser Größenordnung hat es in den offiziellen kirchlichen Mitgliederstatistiken der letzten 15 Jahre nie gegeben. Gleiches gilt tendenziell für die römisch-katholische Kirche, deren Anteil in der Befragung regelmäßig oberhalb der tatsächlichen, nach Kirchenaustritten bereinigten Mitgliederzahl liegt.

Eine wesentlich genauere und aktuellere Statistik der Religionszugehörigkeit in Österreich stammt regelmäßig von Mag. Balazs Barany, einem beruflichen Datenanalyseexperten. Seine Berechnungen basieren vor allem auf dem tatsächlich von den Religionsgemeinschaften selbst veröffentlichten Datenmaterial – etwa Mitgliederstatistiken, Austrittszahlen und offizielle Berichte. Diese Vorgehensweise unterscheidet Baranys Zahlen entscheidend von einer Umfrage, die ausschließlich auf freiwillige Selbstauskünften beruht. Die Ergebnisse des Datensachverständigen liefern daher ein präziseres, sachlich unverzerrtes Abbild der tatsächlichen Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften und der Entwicklung der Konfessionsfreien in Österreich. Nach dieser Daten-Auswertung stellt sich die Verteilung der Bekenntnisse und der Konfessionsfreien in Österreich Ende des 1. Quartals 2025 wie folgt dar:

Gruppe	Anteil	Anzahl
Bevölkerung Österreichs	100 %	9,2 Mio.
römisch-katholisch	49,2 %	4,5 Mio.
islamisch + alevitisch	8,5 %	~ 779.500
orthodox	4,9 %	~ 450.000
evangelisch	2,7 %	~ 246.000
andere christliche Bekenntnisse	1,1 %	max. 100.000
andere nicht-chr. Bekenntnisse	1,1 %	max. 100.000
Konfessionsfreie	32,9 %	3,03 Mio.

Nach diesen belastbaren und laufend aktualisierten, weitestgehend auf authentisierten Kirchenquellen beruhenden Datenauswertungen liegt der Anteil der römisch-katholischen Kirche in der österreichischen Bevölkerung **mittlerweile bei weniger als 50%** (ca. 4,5 Millionen), während die evangelische Kirche nur

noch einen Anteil von **2,7%** (etwa 246.000 Personen) aufweist. Im Gegensatz dazu hat sich der Anteil konfessionsfreier Menschen auf rund **33% (etwa 3,03 Millionen)** erhöht.

Beweis: Webseite des Beschwerdeführers - <https://konfessionsfrei.at/stats/>

Die Differenz beträgt also nur rund noch wenige Prozentpunkte, was bedeutet, dass bei anhaltendem Trend die Konfessionsfreien in wenigen Jahren (voraussichtlich Ende der 2020er-Jahre) zahlenmäßig die Katholiken überholen werden.

Unabhängig davon, ob man die Erhebungen der Statistik Austria oder die Auswertungen des Datenanalysten Mag. Balázs Barany zugrunde legt, belegen beide Datenquellen eindeutig: Konfessionsfreie Menschen, Muslime sowie orthodoxe Christen sind rechtlich davon ausgeschlossen, ihre Interessen im ORF-Publikumsrat institutionell zu vertreten, obwohl ihr Bevölkerungsanteil schon jetzt teilweise ein Mehrfaches jenes der evangelischen Kirche beträgt – die im ORF-Publikumsrat gesetzlich garantiert einen gesicherten Sitz hat.

I.1.3. Keine Formate oder Themenbehandlung

Dass für Konfessionsfreie keine Möglichkeit besteht, ihre Interessen im ORF zu vertreten, hat das ORF-Programm seit seiner Gründung maßgeblich geprägt. Im Folgenden wird eine Übersicht über die bestehenden ORF-Formate und Themenschwerpunkte präsentiert, die katholische und protestantische Perspektiven im österreichischen Rundfunk abdecken, um sie mit der Darstellung der Themen von Konfessionsfreien zu vergleichen. Die Schwerpunkte beziehen sich auf regelmäßige Sendungen, relevante journalistische Inhalte und gesellschaftlich diskutierte Themen:

I. Katholische Themen und Formate

- Regelmäßige Religionssendungen

- „FeierAbend“: Thematisiert Lebensgeschichten, Feste, Rituale und Glaubensfragen.
- „kreuz und quer“: Dokumentationen, Reportagen und Diskussionen zu Spiritualität, Religion, Ethik und aktuellen Kirchendebatten.
- „Orientierung“: Nachrichtenmagazin mit kirchlich-gesellschaftlichen, sozialethischen und internationalen Themen.
- Übertragungen katholischer Gottesdienste (jährlich ca. 12 in ORF2, ca. 40 in ORF III, inkl. Rom, Ostern/Weihnachten).
- „Radiogottesdienst“ (Ö1): Wöchentliche Übertragung aus katholischen Kirchen.

- Behandelte Themenbeispiele

- Kirchenfeste und Liturgie (Ostern, Weihnachten, Allerheiligen etc.)
- Vorstellung der Caritas
- Aktuelle kirchenpolitische Debatten (z.B. Synodaler Prozess, Papstwahlen, Ökumene)
- Religiöse Rituale und Brauchtum (z.B. Segnungen, Wallfahrten, Prozessionen)
- Gedenktage (Maria Magdalena, Heilige etc.)
- Papstreisen und Berichte aus dem Vatikan

II. Evangelische Themen und Formate

- Protestantische Gottesdienste und Andachten

- Übertragungen evangelischer Gottesdienste, besonders zu Ostern, Weihnachten und Reformationstag (ORF2, ORF III, Ö1).
- „Evangelische Morgengedanken“ (Radio Niederösterreich)

- Sendungen/Beiträge zu evangelischen Themen

- Persönlichkeiten und Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich
- Protestantische Traditionen (z.B. Luthers Wirken, Diakoniewerk, Reformation)
- Engagement der Diakonie
- Ökumenische und interreligiöse Projekte (z.B. Gottesdienste mit Orthodoxen und Katholiken)
- Lebenswege evangelischer Theologinnen und Theologen
- Berichte über evangelische Gemeinden und liturgische Musik

III. Konfessionsfreie Formate und Themen

- Formate für Konfessionsfreie

- **Es existiert kein einziges ORF-Format für Konfessionsfreie (!)**

- Beiträge für Themen, die für Konfessionsfreie relevant sind

- Lediglich in den allgemeinen Nachrichten werden im Akutfall die Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche erwähnt, wenn sie in den anderen Medien aufgezeigt und aufgrund des allgemeinen öffentlichen Interesses problematisiert werden.

Folglich werden folgende Themen im ORF **entweder überhaupt nicht oder so gut wie nie behandelt**:

- Die Enttabuisierung und gesellschaftliche Sichtbarkeit von Konfessionsfreiheit,
- der gesellschaftliche Prozess der Säkularisierung,
- die Auseinandersetzung mit dem Bedeutungswandel und der Vielfalt nichtreligiöser Rituale (z.B. weltliche Namensgebungen, Hochzeiten, Trauerfeiern),
- die kritische Diskussion religiöser Privilegien (etwa im Bildungswesen, bei Feiertagen oder Ehrenzeichen, Abgaben und Steuern, jährliche Transferzahlungen in Millionenhöhe),
- die strukturelle und individuelle Erfahrung von Diskriminierung und Ausgrenzung konfessionsfreier Menschen (z.B. im Alltag, bei staatlichen Dienstleistungen, im Medienbild),
- die systematische Benachteiligung hinsichtlich der Finanzierung und Förderung von Weltanschauungsgemeinschaften (z.B. Humanistenverbände versus Kirchen),
- die gesellschaftliche und mediale Unsichtbarkeit von Lebensentwürfen und Porträts konfessionsfreier Persönlichkeiten, die Darstellung von Engagement und Sozialarbeit auf säkularer Grundlage, die fehlende Anerkennung weltanschaulich neutraler Kultur- und Gedenkformen,
- die Thematisierung alternativer Jugendinitiationen wie Jugendweihe,
- die offene Behandlung von Kirchenaustritt (inklusive Hürden und sozialer Folgen),

- die Berichterstattung über Zwangstaufen und fehlende Religionsautonomie bei Kindern,
- die Debatte um die Absetzung des Kirchenbeitrags als staatliche Pflichtleistung, die rechtliche, soziale und mediale Aufarbeitung von kirchlicher Exterritorialität und Großgrundbesitz,
- die Thematisierung von Laizismus (Trennung von Staat und Religion) im europäischen Vergleich, die Analyse des Einflusses kirchlicher Lobbytätigkeit auf Gesetzgebung und Medienpolitik,
- die Darstellung des wachsenden Anteils konfessionsfreier Menschen und ihrer Lebensrealität in Österreich, die Reflexion nichtreligiöser Ethikmodelle und Wertebildung jenseits konfessioneller Bindungen,
- die fundierte Berichterstattung zu säkularen Alternativen im Bildungsbereich (zum Beispiel Werte- und Demokratieunterricht als Alternative zu verpflichtendem Religionsunterricht sowie die öffentliche Rolle des Ethikunterrichts), gesellschaftlich relevante Diskurse zu Moralentwicklung, Chancengleichheit und Demokratiebildung aus nichtreligiöser Perspektive,
- die kritische Analyse der gesellschaftlichen und rechtlichen Folgen einer kirchlich dominierten Erinnerungs- und Gedenkkultur, die Sichtbarmachung und Würdigung der Leistungen konfessionsfreier Menschen in Kultur, Wissenschaft, Politik und Sozialwesen,
- die Entwicklung und Darstellung alternativer Modelle von Trauer- und Erinnerungsarbeit ohne religiöse Symbolik, die kontinuierliche Reflexion über offene oder verdeckte Diskriminierung aufgrund weltanschaulicher Überzeugungen (z.B. Atheismus, Agnostizismus),
- die Präsentation internationaler Entwicklungen und Bewegungen zur Trennung von Religion und Staat, die gesellschaftspolitische Debatte um religiös und weltanschaulich geprägte Neutralität in öffentlichen Institutionen, die Vorstellung säkularer Wertebildungskampagnen,
- die Diskussion über Zivilcourage als nichtreligiöse Tugend, die öffentliche Kontroverse um die Ausgrenzung von Menschen ohne Kirchenzugehörigkeit im gesellschaftlichen und medialen Raum,
- die Erarbeitung und Präsentation von Inhalten zu spirituellen Bedürfnissen außerhalb religiöser Rahmen, die juristische und gesellschaftliche Aufarbeitung von Fragen wie Fortpflanzungsmedizin oder Sterbehilfe aus konfessionsfreier Perspektive,
- sowie die Analyse der partizipatorischen Defizite und der fehlenden gesellschaftlichen Teilhabe religionsfreier Menschen in politischen und medialen Entscheidungsprozessen.

Bezeichnend für die ignorante Einstellung des ORF gegenüber der Weltanschauungen der Konfessionsfreien ist auch, dass der ORF eine Hauptabteilung „Religion und Ethik“ und keine Abteilung für „Weltanschauungen und Ethik“ eingerichtet hat. Hier manifestiert sich im Leitmedium ORF der propagandistische, aber völlig falsche Vorwurf, wonach konfessionsfreie Menschen über keine Ethik verfügen würden (Parole: „keine Moral ohne Gott“).

Die beispielhafte Auflistung zeigt deutlich, dass die Einflussnahme der Katholiken und Protestanten im ORF-Publikumsrat zu einer systematischen Vernachlässigung der weltanschaulichen, säkularen, gesellschaftlichen, bildungs-, sozial- und demokratiepolitischen Themen der Konfessionsfreien führen. **Trotz der Tatsache, dass die Konfessionsfreien mit rund 3 Millionen Menschen mittlerweile die zweitgrößte Weltanschauungsgruppe des Landes bilden, werden also ihre Anliegen und Sichtweisen im Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks systematisch marginalisiert und ausgespart.**

Beweis: ständiges ORF-Programm - <https://tv.orf.at/>

ORF-Unternehmen - https://der.orf.at/unternehmen/aktuell/barbara_krenn100.html

I.1.4. Zur Einordnung der „Konfessionsfreien“ als weltanschauliche Gruppe

Der Begriff „Konfessionsfreie“ umfasst nicht bloß eine gesellschaftliche Kategorie von Menschen ohne formale Religionszugehörigkeit, sondern bezeichnet eine eigenständige, rechtlich schutzwürdige weltanschauliche Gruppe. Dazu zählen insbesondere Agnostiker, Atheisten, Humanisten, Freidenker sowie Personen mit weltanschaulichen Überzeugungen, die nicht als Kirchen oder Religionsgemeinschaften staatlich anerkannt sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (z. B. VfGH G4/2020-27) fallen auch diese nichtreligiösen und negativen Weltanschauungen unter den grundrechtlichen Schutz von Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14 StGG, Art. 9 EMRK). Der Begriff der „Weltanschauung“ („philosophical conviction“) schließt somit ausdrücklich auch konfessionsfreie Überzeugungen ein.

Dementsprechend sind Konfessionsfreie als Träger einer schutzwürdigen Weltanschauung zu qualifizieren, deren institutionelle und rechtliche Berücksichtigung dem Gleichheitssatz, Diskriminierungsverbot und weltanschaulichen Neutralitätsgesetz unterliegt.

Zudem bestätigt die unionsrechtliche Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG einschließlich judikativer Interpretation des Europäischen Gerichtshofs (z. B. C-157/15, C-414/16) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (u.a. Bayatyan/Armenien, Appl. 23459/03), dass Weltanschauungen als umfassend geschützte Kategorien zu verstehen sind, gegen die keine Benachteiligung aufgrund ihrer weltanschaulichen Prägung zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die Gruppe der Konfessionsfreien rechtlich als eine eigenständige, grundrechtlich geschützte Weltanschauungsgruppe anzusehen ist. **Jede systematische Ausgrenzung oder Benachteiligung dieser Gruppe ist daher nicht nur gesellschaftlich bedenklich, sondern auch verfassungsrechtlich und eu-rechtlich unzulässig.**

I.1.5. Über den Beschwerdeführer

Der Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich (auch: „Die Konfessionsfreien“) wurde vor ca. 16 Jahren als Verein für konfessionsfreie Organisationen in Wien gegründet. Der Verein versteht sich als breite, weltanschaulich offene Interessenvertretung für alle Konfessionsfreien. Vereine mit Bindungen konfessioneller Art werden nicht in den Zentralrat aufgenommen. Der Verein kämpft gegen die gesetzliche Diskriminierung von atheistischen und agnostischen Menschen, aber auch von jenen gläubigen Menschen, die nicht Mitglied einer gesetzlich anerkannten Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiösen Bekenntnisgemeinschaft sind. Daneben verfolgt der Verein diverse gesellschaftliche Projekte, etwa im Bereich säkularer Bildung, Demokratievermittlung und wissenschaftliche Aufklärung. Der erste Vorsitzende war der Physiker und später durch die Gründung der Science Busters bekannt gewordene Professor Heinz Oberhummer.

Aus den Statuten des Vereins:

„Zweck des Zentralrats ist es, die Interessen der konfessionsfreien Menschen in Österreich zu fördern und zu vertreten, sowie in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer säkularisierten Gesellschaft und Rechtsverfassung zu schaffen. Die Bedürfnisse konfessionsfreier Menschen sollen in Staat und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, in Bildung, Kultur und Wissenschaft in aufklärerischer Absicht eingebracht und entwickelt werden. Der Zentralrat der Konfessionsfreien ist auch ein Forum des Austauschs, der Information und des Wissenstransfers.“

Im Dialog untereinander, aber auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, verfolgt der Zentralrat der Konfessionsfreien als seine wesentlichen Ziele die Verankerung der Säkularisierung in der österreichischen Verfassung, die Durchsetzung und Sicherung der durch diese Verfassung festgelegten Menschenrechte und der Gleichbehandlung nichtreligiöser mit religiösen Weltanschauungen. Der Zentralrat unterstützt schließlich Maßnahmen zur Minderung der Wissenschaftsfeindlichkeit sowie die Forschung auf dem Gebiet der Säkularisierung.“

Beweis: Webseite des Beschwerdeführers - <https://konfessionsfrei.at/>

I.1.6. Zum Verfahren

Am 22. April 2024 lud die belangte Behörde zur Geschäftszahl 2025-0.290.201 auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) gemäß § 28 Abs. 5 ORF-Gesetz Einrichtungen und Organisationen, die für die in § 28 Abs. 4 ORF-Gesetz genannten Bereiche repräsentativ sind, ein, Dreievorschläge zu erstatten, auf Grund derer die Bundesregierung in der Folge 14 Mitglieder für den Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks auszuwählen und zu bestellen hatte. In der Verlautbarung heißt es u.a. wörtlich:

„Gemäß § 28 Abs. 4, 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 8, 9 und 11 des ORF-Gesetzes werden repräsentative Einrichtungen und Organisationen eingeladen, bis längstens 5. Mai 2025 (bis 12 Uhr einlangend) [...].“

Beweis: Auf EVI abrufbare Verlautbarung vom 22.4.2025 - <https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-rnz>

Sohin setzte die belangte Behörde eine Frist von **13 Tagen**. Eine derartige Frist widersprach sowohl dem Normalfall von **3 Wochen (§ 28 Abs. 5 ORF-G)** als auch der speziellen gesetzlichen Übergangsvorschrift von **10 Tagen (§ 45 Abs. 11 ORF-G)**.

Der Beschwerdeführer, der aufgrund der ausschließlichen Nennung der katholischen und evangelischen Kirche als ORF-Publikumsratsmitglieder davon ausgehen musste, dass der Bundesgesetzgeber in voller Diskriminierungsabsicht keine Vertretung der weltanschaulichen Gruppe der Konfessionsfreien (und der anderen gesetzlichen anerkannten Kirchen) im ORF-Publikumsrat wünscht, erfuhr erst am 6.5.2025 und nur durch ein zufälliges Studium der gesetzlichen Übergangsvorschriften davon, dass am 17.6.2005 eine neue Funktionsperiode des ORF-Publikumsrates beginnen werde. Umgehend, aber in Unkenntnis, dass bereits eine Ausschreibung stattgefunden hat, legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Mai 2025, eingelangt bei der Behörde am 8. Mai 2025, für die Bestellung im Bereich „Bildung“ einen Dreievorschlag vor. Dieses Schreiben, dem auch die Statuten des Vereins angeschlossen waren, enthielt eine umfassende Begründung, warum der Verein als Organisation im Sinne von § 28 Abs. 4 ORF-G anzuerkennen sei, und folgende Anträge:

1. *Der Verein 'Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich' {ZVR: 036009573} möge als vorschlagsberechtigte Organisation im Sinne des § 28 Abs. 4 ORF-G für den Bereich Bildung anerkannt werden.*
2. *Aus dem mit diesem Schreiben Obermittelten Dreievorschlag des Zentralrats der Konfessionsfreien in Österreich möge ein Mitglied in den ORF-Publikumsrat bestellt werden.*
3. *Für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Ablehnung dieses Antrags wird die Erlassung eines Bescheids mit Rechtsmittelbelehrung beantragt.“*

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 13. Mai 2025, auf EVI am 14.5.2025 veröffentlicht, wurden 14 Personen zu Mitgliedern des Publikumsrates bestellt.

Mit E-Mail vom 19. Juni 2025 urgierte der Beschwerdeführer die Erlassung eines Bescheids.

Am 18. Juli 2025 erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid.

I.2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ergibt sich aus seiner Antragstellung und der Zurückweisung seines Antrages durch die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid. Durch den angefochtenen Bescheid ist der Beschwerdeführer verletzt worden

1. in seinem subjektiv-öffentlichen Recht, nicht wegen der Vertretung der konfessionsfreien Weltanschauung seiner Vereinsmitglieder bei der Bestellung der Mitglieder des Publikumsrates diskriminiert zu werden;
2. in seinem subjektiv-öffentlichen Recht, dass nicht bei der Bestellung der Mitglieder des Publikumsrates „Vorrechte“ für Angehörige des römisch-katholischen und des evangelischen Bekenntnisses nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG gegenüber Einrichtungen für konfessionsfreie Menschen ausgeschlossen sind;
3. in seinem subjektiv-öffentlichen Recht, dass der Gesetzgeber sich bei der Bestellung der Mitglieder des Publikumsrates religiös und weltanschaulich neutral gegenüber Vereinen für Konfessionsfreie zu verhalten hat;
4. in seinem subjektiv-öffentlichen Recht, dass die belangte Behörde sich bei der Bestellung der Mitglieder des Publikumsrates religiös und weltanschaulich neutral gegenüber Vereinen für Konfessionsfreie zu verhalten hat;
5. in seinem subjektiv-öffentlichen Recht auf Anerkennung als Organisation im Sinne des § 28 Abs. 4 ORF-G für den Bereich Bildung;
6. in seinem subjektiv-öffentlichen Recht auf Bestellung eines Mitglieds in den ORF-Publikumsrat aus dem übermittelten Dreivorschlag;
7. in seinem subjektiv-öffentlichen Recht, nach Art. 14 Abs. 2 S. 1 StGG die bürgerlichen und politischen Rechte bei der Bestellung der Mitglieder des Publikumsrates auch als Verein für Konfessionsfreie genießen zu dürfen;
8. in seinem subjektiv-öffentlichen Recht, dass nicht bei der Bestellung der Mitglieder des Publikumsrates gemäß Artikel 66 StV St. Germain alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Religion vor dem Gesetze gleich sind und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen dürfen, und dass Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein sollen;
9. in seinem subjektiv-öffentlichen Recht auf ein gesetzeskonformes, nicht willkürliches Ausschreibungsverfahren.

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig, weil der bekämpfte Bescheid in der Bundesverwaltung erlassen wurde. Eine Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit besteht nach den Bestimmungen des ORF-G nicht.

I.3. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 23.07.2025 zugestellt. Die heute übermittelte Beschwerde ist daher fristgerecht erhoben.

I.4. Beschwerdegründe

Der bezeichnete Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach zur Gänze angefochten. Geltend gemacht werden Rechtswidrigkeit infolge Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage sowie Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften.

I.4.1. Zur Rechtswidrigkeit infolge Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage

A)

1.

Entgegen den Vorgaben der österreichischen Verfassung werden im geltenden ORF-Gesetz die römisch-katholische und die evangelische Kirche bei der Besetzung des ORF-Publikumsrats in einer Weise privilegiert, die mit dem Gebot weltanschaulicher Neutralität, dem Gleichheitssatz sowie dem Diskriminierungsverbot unvereinbar ist. Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass Österreich kein Staat mit privilegierten Staatsreligionen sein darf und sich verfassungsgemäß **weltanschaulich neutral** zu verhalten hat (vgl. VfGH, G4/2020-27). Auch hat der VfGH betont, dass „*in einem staatskirchenrechtlichen System wie dem österreichischen*“ der Grundsatz der – zumindest relativen – Trennung von Staat und Kirche gilt (vgl. VfGH, G287/09).

Das Gebot zur weltanschaulichen Neutralität lässt sich aus einer Zusammenschau verschiedenen Bestimmungen im Verfassungsrang ableiten:

- Nach **Art. Abs. 2 S. 1 14 StGG** hat der Genuss der **bürgerlichen und politischen Rechte** von dem Religionsbekenntnisse unabhängig zu sein.
- **Artikel 66 StV St. Germain** bestimmt, dass alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Religion vor dem Gesetze gleich sind und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen. Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein.
- **Artikel 15 StGG** ordnet an, dass jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft über das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung verfügt, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, im Besitze und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt, aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist.
- Nach **Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG** sind „Vorrechte“ des Bekenntnisses „ausgeschlossen“.
- **Artikel 2 StGG**: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich“.
- Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist nach **Art. 9 Abs. 1. EMRK** abgesichert. Art. 9 Abs1 EMRK schützt jede von einer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung geleitete

Handlung oder Verhaltensweise (VfSlg 15.394/1998; vgl *Grabenwarter*, Art9 EMRK, in: *Korinek/Holoubek et al [Hrsg.]*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. 2003, Rz 17 ff.

Die derzeitige Rechtslage, die im § 28 Absatz 3 Ziffer 3 und 4 ORF-G festgeschrieben ist, stellt eine klare und sachlich nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung aller anderen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften sowie der Konfessionsfreien dar. Während die katholische und evangelische Kirche – unabhängig von ihrer tatsächlichen gesellschaftlichen Bedeutung – einen gesetzlich garantierten, privilegierten Zugang zum ORF-Publikumsrat haben, werden andere anerkannte Religionsgemeinschaften von einer solchen Mitwirkung ausgeschlossen.

Die diskriminierende Wirkung dieser Regelung wird besonders deutlich im Vergleich der Bevölkerungsanteile: Orthodoxe Christen (4,9 %) und Muslime/Aleviten (8,4 %) stellen einen deutlich höheren Anteil an der österreichischen Bevölkerung als die evangelische Kirche (2,7 %). Dennoch erhalten diese Gruppen – anders als die beiden privilegierten Kirchen – keinen gesicherten Zugang zum Publikumsrat.

Diese strukturelle Benachteiligung ist durch den Hinweis auf historische Traditionen nicht zu rechtfertigen. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt betont, dass Änderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse und der demokratischen Grundwerte auch eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern können (vgl. VfGH, G258/2017). Was einst verfassungskonform gewesen sein mag, kann durch geänderte Verhältnisse – etwa den gesellschaftlichen Wertewandel, technische Entwicklungen oder neue rechtliche Maßstäbe (wie etwa das EU-Religionsrecht) – verfassungswidrig werden. Die aktuelle gesellschaftliche und rechtliche Realität lässt daher eine Bevorzugung einzelner Religionsgemeinschaften nicht mehr zu.

Die nicht gesetzlich privilegierten Religionsgesellschaften können allenfalls ein nicht transparentes, ergebnisoffenes Auswahlverfahren nutzen, das jedoch keine rechtsstaatlich gesicherte Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und ihres Bevölkerungsanteils gewährleistet. *Faktum ist, dass noch nie eine andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauung im Publikumsrat vertreten war.*

Schon auf Grund dieser Diskriminierung aller anderen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften besteht kein Zweifel an der Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 28 ORF-G zur Auswahl und Bestellung der ORF-Publikumsmitglieder , insbesondere der Abs. 3 Z 3 und Z 4 leg.cit.

2.

Auch gegenüber den Konfessionsfreien ist eine Ungleichbehandlung oder gar Ausgrenzung verfassungswidrig. Konfessionsfreie haben keinen Anspruch auf einen gesicherten Sitz im ORF-Publikumsrat, obwohl sie als **zweitgrößte Bekenntnisgruppe** einen erheblichen Teil der Bevölkerung in Österreich ausmachen. Ihre politischen und bürgerlichen Rechte – insbesondere das Recht auf gleiche Teilhabe an Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – dürfen nicht aufgrund ihres fehlenden Bekenntnisses beschränkt werden (vgl. Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 StGG, Artikel 66 Staatsvertrag von St. Germain). Die Einräumung von „Vorrechten“ an Angehörige von Kirchen im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 B-VG gegenüber Konfessionsfreien ist ausgeschlossen.

Das Gebot zur weltanschaulichen Neutralität bezieht sich nicht nur auf anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sondern auf alle Weltanschauungen. Der Staat darf sich nicht nur mit bestimmten Religionen identifizieren, er darf keine Weltanschauung vor einer anderen bevorzugen oder benachteiligen. So entschied der VfGH (VfGH 11.12.2020, G4/2020):

„Der in Art7 B-VG und Art2 StGG verankerte Gleichheitsgrundsatz begründet in Verbindung mit Art9 Abs1 EMRK und Art14 Abs2 StGG das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates (s Lienbacher, Religiöse Rechte, in: Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer [Hrsg.], Handbuch der Grundrechte, Grundrechte in Österreich2, 2014, §12 Rz 50; Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, 2003, 42 f.; ferner VfSlg 1430/1932; 19.349/2011).“

Es besteht keinerlei sachliche Rechtfertigung für die gesetzlich normierte Ungleichbehandlung. Im Gegenteil: Es ist evident unsachlich, dass die zweitgrößte Weltanschauungsgruppe in Österreich – die Konfessionsfreien, deren Angehörige ihr Recht auf Religionsfreiheit gerade dadurch ausüben, dass sie keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören –, im ORF-Publikumsrat nicht mit einem ständigen Sitz vertreten sind, während zugleich die evangelische Kirche trotz ihres im Verhältnis geringen Mitgliederanteils einen fixen Sitz innehat. Hinzu kommt, dass nach allen aktuellen gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen damit zu rechnen ist, dass die Konfessionsfreien schon in wenigen Jahren die größte Weltanschauungsgruppe Österreichs bilden und die katholische Kirche auf den zweiten Platz verweisen werden. Diese Entwicklung macht die Verfassungswidrigkeit der bestehenden Privilegierung umso deutlicher und verdeutlicht die Dringlichkeit einer verfassungskonformen Neuregelung.

Da also § 28 ORF-G dem verfassungsgesetzlichen Gebot zur weltanschaulichen Neutralität dadurch widerspricht, dass es nur der katholischen und evangelischen Kirche einen ständigen Sitz im ORF-Publikumsrat verschafft, Konfessionsfreie, die diese zwei Weltanschauungen ablehnen, über diesen ständigen Sitz nicht verfügen, ist auch aus diesem Grund § 28 ORF-G zur Auswahl und Bestellung der ORF-Publikumsmitglieder, insbesondere -Abs. 3 Z 3 und Z 4 leg.cit., als verfassungswidrig anzusehen.

B)

Konfessionsfreie sind aber nicht nur im Besetzungsverfahren des ORF-Publikumsrates nicht vorgesehen, sie werden auch durch eine weitere Bestimmung des ORF-G krass diskriminiert. In § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G, der den öffentlich-rechtlichen Kernaufgabe in Bezug auf Weltanschauungen definiert, werden nur die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften genannt, nicht aber auch die Konfessionsfreien. **Ihre Bedeutung spielt im gesetzlich definierten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag schlicht keine Rolle!** Auch § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G ist daher aus den oben angeführten Grund des Verstoßes gegen das verfassungsgesetzliche Prinzip der weltanschaulichen Neutralität bzw. Parität als verfassungswidrig anzusehen.

C)

Die Bestimmungen § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G, § 28 Abs. 3 ORF-G aber auch aus einem weiteren Grund verfassungswidrig: Gemäß Art.I Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, StF: BGBl. Nr. 396/1974 (NR: GP XIII AB 1265 S. 111. BR: S. 334.), im Folgenden kurz „BVG Rundfunk“, hat die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach den Grundsätzen der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe zu erfolgen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit verlangt, dass öffentlich-rechtliche Gremien wie der Publikumsrat pluralistisch zusammengesetzt und nicht durch einseitige Interessengruppen dominiert werden. Ziel ist es, die „**Freiheit des öffentlichen Diskurses im Wege des Rundfunks gewährleisten**“. Aus dem Erkenntnis des VfGH vom 5. Oktober 2023, G 215/2022-26:

„Das BVG Rundfunk und Art. 10 EMRK konstituieren – über Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK verbunden (VfSlg. 20.500/2021) – eine Funktionsverantwortung des Gesetzgebers für die Ausgestaltung der Rundfunkordnung. Diese beruht auf der in Art. 10 EMRK gewährleisteten individuellen Rundfunkfreiheit ebenso wie auf den institutionellen Vorgaben des BVG Rundfunk (vgl. VfSlg. 12.822/1991 mwN) und soll umfassend die Freiheit des öffentlichen Diskurses im Wege des Rundfunks gewährleisten. Diese Gewährleistungspflicht für den Rundfunk und seine Organisation trifft den Bundesgesetzgeber (Art. I Abs. 2 erster Satz BVG Rundfunk) und umfasst Bestimmungen, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung von Rundfunk (im Sinne des Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk) betraut sind, gewährleisten. Rundfunk in diesem Sinne ist eine öffentliche Aufgabe (Art. I Abs. 3 BVG Rundfunk).“

Das **verfassungsgesetzliche Pluralitätsgebot** gebietet eine breite und chancengleiche Einbindung aller maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen. Eine Dominanz einzelner, historisch privilegierter Gruppen ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Die exklusive Berücksichtigung von katholischer und evangelischer Kirche als einzige unmittelbar entsendende Religionsgemeinschaften ohne Berücksichtigung anderer Religions- und Weltanschauungsgruppen verletzt diesen Grundsatz. Insbesondere ist die Repräsentation konfessionsfreier Menschen nach geltender Rechtslage systematisch ausgeschlossen, obwohl diese bereits mit rd. 3 Mio Menschen einen erheblichen Anteil der österreichischen Bevölkerung stellen.

Ausgewogenheit setzt voraus, dass sich in den Entscheidungsgremien die gesamte Lebensrealität und Vielfalt österreichischer Gesellschaft widerspiegelt. Die faktische Beschränkung auf zwei Kirchen verzerrt die gesellschaftliche Realität und verhindert die angemessene Behandlung weltanschaulich neutraler, humanistischer und säkularer Anliegen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie die gleichwertige Entfaltung anderer religiöser, nichtreligiöser und gesellschaftlicher Positionen in Programm und Gremien.

Die fehlende Teilhabe an der Gremienzusammensetzung lt. § 28 ORF-G sowie die privilegierte Bevorzugung der anerkannten Kirchen im Aufgabenkatalog lt. § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G führen – wie in der Sachverhaltsdarstellung Punkt I.1.3. aufgezeigt – in der Praxis zu einer nachweisbaren Verzerrung des ORF-Programms zu Lasten der Konfessionsfreien. Die Interessen der Konfessionsfreien werden strukturell, inhaltlich und medial unterdrückt.

Die §§ 4 Abs. 1 Z 12, 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 ORF-G schaffen sohin eine **Drei-Klassen-Gesellschaft**: Während Katholiken und Protestanten eine gesetzliche Mitwirkungsgarantie und maximale Interessenswahrnehmungsmöglichkeit im ORF genießen und gestützt auf § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einfordern können, sind alle anderen anerkannten Religionsgemeinschaften rechtlich und tatsächlich bei der institutionellen Interessenswahrnehmung ausgeschlossen. Immerhin bleibt aber den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften § 4 Abs. 1 Z 12 ORF-G, wonach der ORF für eine angemessene Berücksichtigung ihrer Bedeutung Sorge leisten müssen. Die Konfessionsfreien, rund drei Millionen Menschen, bilden hingegen nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen die Kaste der Paria – institutionell entrechtes und im öffentlich-rechtlichen Kernauftrag ausgeschlossen. Ohne Stimme im Publikumsrat und ohne Erwähnung öffentlich-rechtlichen Kernauftrag sind die Konfessionsfreien im ORF-G rechtlich nicht existent und fristen ihr Dasein außerhalb der verfassungsrechtlich gebotenen weltanschaulichen Neutralität und außerhalb der verfassungsrechtlich

gebotenen Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt sowie der Ausgewogenheit der Programme.

Die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 sowie § 4 Abs.1 Z 12 ORF-G sind daher verfassungswidrig, da sie die Zusammensetzung der bedeutsamen Gremien des ORF auf zwei historisch privilegierte Religionsgemeinschaften beschränken, andere religiöse, weltanschauliche und insbesondere konfessionsfreie Bevölkerungsgruppen hingegen systematisch und sachlich unbegründet ausschließen und damit sowohl dem Pluralismus- und Ausgewogenheitsgebot nach Art.I Abs.2 BVG Rundfunk als auch dem Gleichheitssatz (Art.7 B-VG) und dem verfassungsgesetzlich gebotenen weltanschaulichen Neutralitätsgebot widersprechen.

I.4.2. Zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften

Vorweg: Der Beschwerdeführer dankt der Behörde für die rasche Erlassung des beantragten Bescheides - keine Selbstverständlichkeit in der Bundesverwaltung.

Die belangte Behörde hat entgegen eindeutiger gesetzlicher Vorgaben bei der Bestimmung der Ausschreibungsdauer weder die Regelfrist (§ 28 Abs. 5 ORF-G) noch die Übergangsfrist (§ 45 Abs. 11 ORF-G), sondern eine davon abweichende, gesetzlich nicht vorgesehene Frist (13 Tage) festgelegt. Damit hat sie eine ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers ignoriert. Die zwingende Natur dieser Bestimmung lässt aber keinen Handlungsspielraum der Behörde zu. Das Verhalten der belangten Behörde war offenkundig willkürlich.

Aufgrund dieses willkürlichen Verhaltens ist das Ausschreibungsverfahren, das im Übrigen auch von unabhängigen Medienexperten aus vielerlei anderen Gründen kritisiert wurde (vgl. Hans Peter Lehofer in „*e-comm: Blog zum österreichischen und europäischen Recht der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste*“ - https://blog.lehofer.at/2025/06/Publikumsrat.html?utm_source=perplexity&m=1), nichtig. Es wird von der belangten Behörde daher die Ausschreibung zu wiederholen sein, um einen rechtmäßigen Ablauf und eine faire Beteiligungsmöglichkeit sicherzustellen.

Die Relevanz des Verfahrensmangels ergibt sich daraus, dass es dem Beschwerdeführer ermöglicht, sich nochmals an der Ausschreibung zu beteiligen.

II. Anregung

A)

Im Sinne der Art. 139 und 140 B-VG ist das angerufene Verwaltungsgericht verpflichtet dann einen Antrag auf Aufhebung des Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es Zweifel hat, ob ein für seine Entscheidung maßgebliches Gesetz verfassungskonform ist; dies ist im gegenständlichen Fall aufgrund der oben im Punkt I.4.1. dargestellten Gründe, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, vorliegend, sodass angeregt wird, das angerufene Bundesverwaltungsgericht möge den Verfassungsgerichtshof mit der Überprüfung der für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des § 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 ORF-Gesetzes anrufen.

B)

Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass es dem Beschwerdeführer ebenso wie jedem einzelnen Gebührenzahler aufgrund der sehr restriktiven Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Individualantrags nach Art. 140 B-VG rechtlich unmöglich ist, einen Individualantrag auf Vertretung von Konfessionsfreien im ORF-Publikumsrat oder auf Aufhebung der gesetzlichen Privilegierung der katholischen und evangelischen Kirche zu stellen.

Auch der Weg der abstrakten Normenkontrolle im Parlament ist verwehrt: Der Vizepräsident des Beschwerdeführers, Herr RA i.R. Dr. Clemens Lintschinger, MSc, hat bereits sämtliche 183 österreichische Abgeordneten persönlich kontaktiert, um die Einbringung eines entsprechenden 1/3-Antrags gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG entweder im Nationalrat oder Bundesrat zu erreichen. Kein einziger Abgeordneter war bereit, diesen Schritt zur Behebung einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung der Weltanschauungen mitzutragen.

Daher stellt das gegenständliche Rechtsmittelverfahren die letzte und einzige verbleibende Möglichkeit dar, dass sich der Verfassungsgerichtshof mit der Bestellung der Publikumsratsmitglieder und der Definition der öffentlich-rechtlichen Kernaufgabe des ORF aus Sicht des weltanschaulichen Neutralitätsgebots und des Pluralismusgebots des ORF in Bezug auf die Weltanschauungen der Konfessionsfreien auseinandersetzt.

Beweis: „Das österreichische Parlament im Schatten der Kirche“ -
<https://clemens-lintschinger.eu/2025/02/23/das-osterreichische-parlament-im-schatten-der-kirche/>

III. Anträge

Aus all diesen dargestellten Gründen erstattet der Beschwerdeführer sohin an das Bundesverwaltungsgericht nachstehende

ANTRÄGE

Das Bundesverwaltungsgericht möge

1. nach Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung
2. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde (Erstbehörde) zurückverweisen;
3. gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit a B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Gesetzesprüfung hinsichtlich des ORF-Gesetzes stellen und die Aufhebung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere § 4 Abs. 1 Z 12 und § 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 ORF-Gesetz, als verfassungswidrig beantragen.

Für den
Verein „Zentralrat der Konfessionsfreien in Österreich“
(ZVR.: 036009573)

Niko Akm



RA i.R. Dr. Clemens Lintschinger, MSc


